

## Erklärung der Unparteilichkeit

# Erklärung der Unparteilichkeit

des

## Staatlichen Prüfamtes für das Textilgewerbe der Hochschule Hof

Die Leitung des Staatlichen Prüfamtes für das Textilgewerbe der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (in der Folge kurz Prüfamt genannt) verpflichtet sich, die Unparteilichkeit bei der Durchführung ihrer Prüftätigkeiten zu sichern, allfällige Interessenskonflikte, Vorurteile und Voreingenommenheit zu vermeiden und die Qualität ihrer Prüftätigkeiten zu schützen. Ziel ist es, parteiliches Handeln auszuschließen. Insbesondere gegenüber dem Kunden muss das Laboratorium als objektiver Partner gelten.

Die Prüftätigkeiten werden durch das Prüfamt

- unparteiisch,
- nichtdiskriminierend und
- vertraulich durchgeführt.

Das Prüfamt stellt seine Dienstleistungen allen auftragserteilenden natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung. Die Auftragsannahme wird nicht durch Bedingungen, wie Größe der auftragserteilenden Organisation oder die Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe geknüpft. Die Prüftätigkeiten werden nicht von der Zahl der bereits erhaltenen Aufträge oder der Größe des Auftrages abhängig gemacht.

Das Prüfamt wird keinen kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck zulassen, der die Unparteilichkeit gefährdet; weder durch die Hochschulleitung noch durch Kunden, Behörden oder sonstige Auftraggeber.

Die Mitarbeiter der Prüfstelle arbeiten im Rahmen ihrer Prüftätigkeiten weisungsfrei und unabhängig von sonstigen beruflichen Tätigkeiten. Sie sind verpflichtet, die im QM-System dokumentierten Regelungen und Verfahren umzusetzen und an deren Verbesserung aktiv mitzuwirken.

Die Vergütung des für Labortätigkeiten eingesetzten Personals ist weder von der Anzahl der durchgeführten Laboruntersuchungen noch von deren Ergebnis abhängig.

Freigegeben am: 08.09.2021		Seite 1 von 2
Freigegeben durch: Prof. Oliver Lottes	Vertrauliche Informationen!	Revision: 1

## **Erklärung der Unparteilichkeit**

Das Risiko für die Unparteilichkeit, welches unter anderem aus den Tätigkeiten von Prüfern oder anderer Personen, Stellen oder Organisationen herrühren kann, wird regelmäßig bewertet.

Wenn ein Risiko für die Unparteilichkeit festgestellt wird, so wird dieses Risiko beseitigt oder minimiert.

Um eine objektive Durchführung eines Materialprüfauftrages zu gewährleisten, verpflichten sich die Mitarbeiter, Prüfaufträge, welche von befreundeten oder verwandten Personen oder Firmen, die in einem finanziellen (z.B. Beteiligung oder nebenberufliche Tätigkeit) oder familiären Bezug zum Prüfer stehen, in Auftrag gegeben wurden, der Prüfamtsleitung umgehend zu melden. Diese führt eine Risikoanalyse durch. Die Prüfungen werden dann idealerweise von anderen Prüfern durchgeführt oder gegebenenfalls – insbesondere bei subjektiven Bewertungsverfahren – von anderen Prüfern gegengeprüft. Das Instrument der Sperrzeit kann verwendet werden.

Bestehende Abhängigkeiten sind schriftlich zu dokumentieren.

Tätigkeiten, z.B. die Weitergabe von Prüfergebnissen anderer Kunden als möglichem Benchmark, die das Vertrauen in eine objektive Beurteilung und die Integrität der Prüfergebnisse gefährden könnten, sind grundsätzlich zu unterlassen und sind untersagt.

Die Verpflichtung zur Unparteilichkeit wird im Rahmen regelmäßiger Laborbesprechungen und bei internen Audits und Managementbewertungen ständig untermauert und untersucht. Werden Veränderungen in den Labortätigkeiten, welche zu einem Risiko werden können, erkannt, muss die Prüfamtsleitung umgehend darauf reagieren und das Risiko beseitigen.

Die Erfüllung der Unparteilichkeit eines Labors ist für deren Seriosität und Vertrauenswürdigkeit ein hohes Gut.

Münchberg, 08.09.2021

Prof. Oliver Lottes

Leiter Prüfamt